



Vereinssatzung

§1 Titel und Sitz des Vereines

Der Verein nennt sich "Aquaristikfreunde Landkreis Cham e.V." und hat seinen Sitz in Cham. Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen (Gesch. Nr.: VR 201379). Die Geschäftsführung des Vereins erfolgt am Wohnort der vorsitzenden Person.

§2 Aufgabe des Vereines

Der Verein hat sich durch seine Vereinsarbeit selbst oder über seine Mitglieder zur Aufgabe gestellt:

- a) Ausschließliche und unmittelbare gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu verfolgen.
- b) Zweck des Vereines ist
 - das Interesse der Bevölkerung, an der Vivaristik zu wecken, zu fördern und zu unterstützen;
 - die Interessen seiner Mitglieder auf allen mit der Aquarien- und Terrarienkunde verbundenen Gebieten zu fördern und zu wahren;
 - sich stets aktiv für den Natur- und Umweltschutz einzusetzen;
 - die Vereinsmitglieder an die Vereinszwecke heranzuführen.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Bei der Auflösung des Vereines (oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke) fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Cham, der es ausschließlich und unmittelbar zu Zwecken des Umweltschutzes, des Naturschutzes oder des Landschaftsschutzes zu verwenden hat.

§3 Aufnahmeverfahren

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der 1. Vorstand/die 1. Vorständin oder der 2. Vorstand/die zweite Vorständin. Zum Beitritt des Vereins bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung.

§4 Die Mitglieder haben:

- 1. Das Recht am Vereinsleben teilzunehmen.
- 2. Sitz und eine Stimme bei allen Versammlungen und bei den Wahlen in der Jahreshauptversammlung.
- 3. Die Pflicht, die Satzung einzuhalten und die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

Seite 1 von 5



§5 Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Den Austritt: Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung bei der Vorstandschaft erfolgen, spätestens jedoch am 15. November für das folgende Jahr. Durch den Austritt aus dem Verein wird das Mitglied jedoch nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr entbunden.
- b) Kündigung wegen Beitragsrückstand: Kommt ein Mitglied mit seiner/ihrer Beitragszahlung trotz Anmahnung in Verzug, so kann die Vorstandschaft unter Androhung der Kündigung eine angemessene Nachfrist zur Beitragszahlung setzen und nach erfolglosem Anmahnen die fristlose Kündigung der Mitgliedschaft schriftlich aussprechen. Dessen ungeachtet ist der volle Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.
- c) Den Ausschluss: die Vorstandschaft kann ein Mitglied ausschließen, wenn es:
 - eine ehrenrührige Handlung begangen hat
 - das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat
 - den Interessen, Bestrebungen und Zielen des Vereins zuwiderhandelt.

Den Ausschluss spricht nach Anhörung des Mitgliedes die Vorstandschaft mit Mehrheit der anwesenden Stimmen aus. Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Beiträge, die bis zum Zeitpunkt des Ausschluss-Beschlusses der Vorstandschaft gezahlt worden sind, werden nicht zurückerstattet. Der Antrag auf Ausschluss kann sowohl von der Vorstandschaft, als auch von Mitgliedern gestellt werden.

§6 Beitrag:

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung per einfachem Mehrheitsbescheid festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 30.11. für das folgende Jahr im Voraus zu entrichten. Die Anpassungen der Höhe des Beitrages kann nur durch einfachen Mehrheitsbeschluss in der Jahreshauptversammlung festgelegt werden. Auszubildende, Schüler/innen und Student/innen bezahlen die Hälfte des Beitrages. Außergewöhnliche Härtefälle und Mitglieder, die das 70. Lebensjahr erreicht haben, können durch Beschluss der Vorstandschaft vom Beitrag befreit werden. Mitglieder, die nach dem 30.09. eines Jahres beitreten, zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.

§7 Vereinsjahr:

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

§8 Vereinsorgane:

Organe des Vereins sind:

- 1. die Vorstandschaft
- 2. die Versammlung

Seite 2 von 5



§9 Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem/der 1. Vorständ*in
- dem/der 2. Vorständ*in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Schatzmeister/in

Die Vorstandschaft wird durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl des/der 1. Vorständ*in erfolgt per Handzeichen, auf Antrag auch in geheimer Wahl, mit einfacher Stimme. Die Anwesenheit bei der Jahreshauptversammlung kann durch eine schriftliche Erklärung/Vollmacht ersetzt werden.

§10 Leitung des Vereines

Im Verhältnis nach außen wird der Verein von dem/der 1. Vorständ*in und dem/der 2. Vorständ*in einzeln vertreten.

Im Verhältnis nach innen obliegt der Vorstandschaft die gesamte Leitung des Vereins. Dieselbe besorgt Ankäufe, bestimmt die Tagesordnung für die Versammlung und legt den letzten Rechenschaftsbericht und Kostenvoranschläge vor.

Der/die Schatzmeister/in führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er/Sie darf keine Zahlung leisten, ohne Anweisung des/der 1. oder 2. Vorstands/Vorständin. Er/Sie hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- 1. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vorstands/der Vorständin zu tätigen und sachgemäß zu verbuchen.
- 2. Die Jahresrechnung nach Jahresschluss so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
- 3. Ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem Laufenden zu halten.
- 4. Die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zum 1. Quartal einzuziehen.
- 5. Die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen bis Ende des 1. Quartals abzuliefern.
- 6. Die Richtlinien für die Einhaltung der Gemeinnützigkeit einzuhalten und einen Finanzplan mit dem Vorstand/der Vorständin zu erstellen.

Der/Die 1. und 2. Vorstand/Vorständin wird ermächtigt, über Ausgaben bis zu einem Betrag in Höhe von 250,- Euro pro Anschaffung/Ausgabe zu entscheiden. Bei einer Anschaffung/Ausgabe über dem Wert von 250,- Euro bedarf es eines Vorstandschaftsbeschlusses.

§11 Ehrenamtliche Tätigkeit:

Sämtliche Ämter und Tätigkeiten des Vereins werden ehrenamtlich wahrgenommen. Den Ersatz von Spesen und baren Auslagen regeln Beschlüsse der Vorstandschaft.

Seite 3 von 5



§12 Sitzungen der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft versammelt sich regelmäßig auf Einladung des Vorstandes/der Vorständin und ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der 1. Vorständ*in doppelt. Weitere Versammlungen können je nach Bedarf und Dringlichkeit einberufen werden. Hier hat der/die 1. oder 2. Vorständ*in mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich (elektronisch) einzuladen (gleich der Jahreshauptversammlung). Die gefassten Beschlüsse werden im Protokoll niedergeschrieben und von dem/der 1. Vorständ*in unterzeichnet. Scheidet ein Vorstandschaftsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so beauftragt der/die 1. Vorständ*in eine Person seines/ihres Vertrauens mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes bis zu den nächsten Neuwahlen, sofern ein/e Stellvertreter/in nicht vorhanden ist.

§13 Der Ablauf der Jahreshauptversammlung ist wie folgt festgelegt:

- 1. Jahresbericht der Vorstandschaft
- 2. Kassenbericht
- 3. Alle zwei Jahre: Wahl der erweiterten Vorstandschaft und zweier Rechnungsprüfer sowie die Entlastung der bisherigen Vorstandschaft.
- 4. Anträge von Mitgliedern (Frist: schriftlich 1 Woche vor Termin)

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung hat per E-Mail, mindestens zwei Wochen davor, zu erfolgen. Die Jahreshauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit nicht in den §§14 und 17 anders bestimmt ist. Der/die Schriftführer/in hat über die Versammlung eine Niederschrift zu führen.

§14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Jahreshauptversammlung oder einer anderen außerordentlichen Hauptversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§15 Außerordentliche Jahreshauptversammlung

Die Vorstandschaft hat das Recht eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen. Bein einem schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel aller ordentlicher Mitglieder ist die Vorstandschaft dazu verpflichtet.

§16 Ehrenmitgliedschaften:

Mitglieder, welche sich um die Belange des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können zur Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden. Jedes Mitglied hat das Recht, solche Mitglieder der Vorstandschaft zu benennen. Die Vorstandschaft legt eingegangene Vorschläge der Jahreshauptversammlung vor und entscheidet per einfachem Mehrheitsbeschluss. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Ehrenvorsitzende können an allen Vorstandssitzungen teilnehmen, haben jedoch nur beratende Stimme. Zur Ernennung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jahreshaupt Versammlung erforderlich.

Seite 4 von 5



§17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen einer Organisation, die im § 3f dieser Satzung genannt ist, überschrieben werden. Es ist ausgeschlossen, dass das restliche Vereinsvermögen für einen privaten Zweck verwendet wird. Erst nach Ablauf eines Jahres darf das Vermögen dem Nutznießer übergeben werden. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierbei ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.